



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **Phoenix Industry Solutions GmbH**
für Geschäfte mit Unternehmen (B2B)

für Lieferungen und Leistungen insbesondere in den Bereichen Laserschneiden, Kanten/Biegen,
Schweißen, Laserschweißen, Baugruppenfertigung, Nacharbeit, Montage und sonstige
Metallbearbeitung

Stand: September 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Phoenix Industry Solutions GmbH (nachfolgend „Phoenix“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die Herstellung, Bearbeitung und Lieferung von Metallteilen und Baugruppen sowie für Werk-, Lohnbearbeitungs-, Montage- und sonstige Fertigungsleistungen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Phoenix ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Einzelvertrag haben Vorrang.

1.4 Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote von Phoenix sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform übermittelte Auftragsbestätigung, durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch Beginn der Auftragsausführung zustande.

2.2 Für Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung sind vorrangig das Angebot, die Auftragsbestätigung, freigegebene Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige ausdrücklich vereinbarte technische Unterlagen maßgeblich.

2.3 Technische Angaben, Maße, Gewichte, Abbildungen und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss können zu einer Anpassung von Preis und Liefertermin führen. Phoenix wird den Kunden hierüber informieren, soweit die Auswirkungen erkennbar sind.

3. Zeichnungen, CAD-Daten und Kundenvorgaben

3.1 Bei Fertigung nach Kundenzeichnung, CAD-Daten, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Kundenvorgaben ist der Kunde für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und technische Verwendbarkeit verantwortlich.

3.2 Phoenix ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Konstruktionsunterlagen auf deren technische Richtigkeit, Funktion, Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Verletzung von Schutzrechten Dritter zu prüfen, soweit eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Erkennt Phoenix offensichtliche Unklarheiten oder Widersprüche, wird Phoenix den Kunden nach Möglichkeit darauf hinweisen. Der Kunde hat erforderliche Freigaben und Entscheidungen unverzüglich zu erteilen.

3.4 Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder verspätet bereitgestellter Kundendaten gehen nicht zulasten von Phoenix.

4. Preise und Zusatzleistungen

4.1 Es gelten die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Zusatzleistungen, insbesondere nachträgliche Änderungen, zusätzliche Prüfungen, Sonderverpackungen, Expressleistungen, Nacharbeiten aufgrund geänderter Kundenvorgaben oder zusätzliche Dokumentationen, können gesondert berechnet werden.

4.3 Ändern sich nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden Mengen, Ausführung oder Lieferumfang, ist Phoenix berechtigt, die Kalkulation entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Es gelten vorrangig die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen.

5.2 Soweit keine gesonderte Zahlungsfrist vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Phoenix ist insbesondere berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und die gesetzlich vorgesehene Verzugs pauschale geltend zu machen.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu. Wegen bestrittener Gegenansprüche darf der Kunde nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von Phoenix anerkannt sind; gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

5.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen, kann Phoenix für noch ausstehende Leistungen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Leistung bis dahin zurückhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Liefer- und Leistungszeiten

6.1 Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung. Eine Frist beginnt erst, wenn alle für die Ausführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt, erforderliche Unterlagen und Freigaben eingegangen und vereinbarte Vorauszahlungen geleistet sind.

6.2 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von Phoenix nicht zu vertretende Umstände, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffengpässe, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, Streiks oder nicht von Phoenix zu vertretende Ausfälle wesentlicher Zulieferungen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

6.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

7. Material, Beistellungen und Lohnbearbeitung

7.1 Stellt der Kunde Material, Halbzeuge, Bauteile, Vorrichtungen oder sonstige Gegenstände zur Bearbeitung bereit, müssen diese für die vereinbarte Bearbeitung geeignet und in ausreichender Menge sowie rechtzeitig bereitgestellt werden.

7.2 Phoenix haftet für Beschädigungen an beigegebenen Gegenständen nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der in diesen AGB geregelten Haftungsbegrenzungen.

7.3 Materialbedingte Bearbeitungsrisiken, die bei ordnungsgemäßer Bearbeitung nicht erkennbar oder nicht vermeidbar sind, insbesondere aufgrund von Materialfehlern, inneren Spannungen, ungeeigneter Materialqualität oder fehlerhaften Vorarbeiten, fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden, soweit Phoenix diese Umstände nicht zu vertreten hat.

8. Technische Toleranzen, Muster und Serienfertigung

8.1 Maß-, Form-, Lage-, Oberflächen- und Schweißtoleranzen richten sich nach den ausdrücklich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen und Normen. Fehlen konkrete Vorgaben, gelten die für die jeweilige Leistung einschlägigen gesetzlichen und allgemein anerkannten technischen Regeln.

8.2 Muster, Erstmuster oder Vorserienteile sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen und, soweit vorgesehen, freizugeben. Nach einer Freigabe erfolgt die Serienfertigung auf Grundlage des freigegebenen Standes.

8.3 Änderungen nach Freigabe können zusätzliche Kosten und eine Anpassung von Lieferzeiten verursachen.

8.4 Produktions- und verfahrensbedingte geringfügige Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten Toleranzen liegen und die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen.

9. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

9.1 Verpackung und Versand erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Versandvorgaben des Kunden müssen vor Auftragserteilung vereinbart werden.

9.2 Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls vereinbarten Lieferbedingungen. Bei Versendungskäufen zwischen Unternehmen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen

zum Versendungskauf.

9.3 Verzögert sich Versand oder Abnahme auf Wunsch oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann Phoenix die hierdurch entstehenden angemessenen Lager- und Zusatzkosten berechnen.

10. Untersuchung und Mängelanzeige

10.1 Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

10.2 Der Kunde hat die Lieferung nach Erhalt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

10.3 Die Mängelanzeige soll den beanstandeten Artikel bzw. Auftrag sowie Art und Umfang des Mangels nachvollziehbar bezeichnen und, soweit zumutbar, durch Fotos, Messwerte oder sonstige geeignete Unterlagen dokumentiert werden.

11. Mängelrechte und Nacherfüllung

11.1 Für Mängel gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.

11.2 Phoenix ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.3 Der Kunde hat Phoenix die beanstandeten Teile zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

11.4 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf ungeeigneten Kundenvorgaben, vom Kunden beigestelltem fehlerhaftem Material, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Weiterverarbeitung, eigenmächtigen Änderungen oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung beruht und Phoenix dies nicht zu vertreten hat.

11.5 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich die Haftungsregelungen dieser AGB.

12. Abnahme bei Werkleistungen

12.1 Soweit die Leistung von Phoenix rechtlich als Werkleistung einzuordnen ist und eine Abnahme vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Abnahmevorschriften.

12.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Phoenix kann dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

12.3 Die Nutzung oder Weiterverarbeitung der Leistung kann im Einzelfall als Indiz für eine Abnahme zu berücksichtigen sein; die gesetzlichen Voraussetzungen bleiben maßgeblich.

13. Haftung

13.1 Phoenix haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Phoenix nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

13.3 Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleibt unberührt.

13.4 Soweit die Haftung von Phoenix ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Phoenix.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Phoenix behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

14.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten und weiterveräußern. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für Phoenix im gesetzlich zulässigen Umfang; bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen entstehen Miteigentumsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an Phoenix ab. Phoenix nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt.

14.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, wird Phoenix auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

15. Schutzrechte, Vertraulichkeit und Unterlagen

15.1 An von Phoenix erstellten Kalkulationen, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Vorrichtungskonzepten, Programmen und sonstigem Know-how verbleiben die jeweiligen Rechte bei Phoenix, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15.2 Vom Kunden bereitgestellte Unterlagen werden ausschließlich zur Durchführung des Auftrags verwendet und vertraulich behandelt, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden.

15.3 Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm vorgegebenen Zeichnungen, Daten, Konstruktionen und sonstigen Vorgaben keine Rechte Dritter verletzen. Wird Phoenix wegen der vertragsgemäßen Nutzung solcher Kundenvorgaben von Dritten in Anspruch genommen, gelten die gesetzlichen Freistellungs- und Schadensersatzregeln.

16. Werkzeuge, Vorrichtungen und Betriebsmittel

16.1 Soweit Phoenix auftragsbezogene Werkzeuge, Vorrichtungen oder Betriebsmittel herstellt oder beschafft, richten sich Eigentum, Nutzungsrecht, Aufbewahrung und Kosten nach der jeweiligen Einzelvereinbarung.

16.2 Eine Kostenbeteiligung des Kunden führt nicht automatisch zum Eigentumsübergang, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

17. Compliance, Exportkontrolle und gesetzliche Anforderungen

17.1 Beide Parteien beachten die für das jeweilige Geschäft geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Korruptionsprävention, Exportkontrolle und Sanktionen.

17.2 Der Kunde stellt Phoenix die für gesetzlich erforderliche Exportkontroll- oder Endverwendungsprüfungen notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

17.3 Phoenix ist nicht verpflichtet, eine Leistung auszuführen, soweit deren Durchführung gegen unmittelbar anwendbare gesetzliche Verbote oder behördliche Anordnungen verstoßen würde.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz von Phoenix.

18.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von Phoenix. Phoenix bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der vereinbarten Form. Individuelle Abreden haben stets Vorrang.

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

19.3 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses wirksam einbezogene Fassung dieser AGB.

Phoenix Industry Solutions GmbH

Stand: September 2026

Hinweis: Diese AGB-Fassung ist als unternehmensbezogene B2B-Arbeitsfassung erstellt. Vor dem verbindlichen Einsatz sollte insbesondere die Haftungs-, Gewährleistungs-, Eigentumsvorbehalts- und Gerichtsstandregelung durch eine im deutschen Wirtschaftsrecht tätige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geprüft und an die tatsächlichen Vertrags- und Versicherungsverhältnisse von Phoenix angepasst werden.